

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 37/09 S

L 11 AR 109/08 AB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 AS 162/08 ER (SG Köln)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Rhein-Sieg,
Markt 3, 53757 Sankt Augustin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 9. März 2009 - L 11 AR 109/08 AB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 9.3.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Gesuch des Antragstellers, die Richterin am Sozialgericht H. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 14.3.2009 gegen den ihm am 31.1.2009 zugestellten Beschluss des LSG ausdrücklich "Rechtsbeschwerde" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 9.3.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

